

Nummer: 2020/0605

Publikationsdatum: 21.10.2020, Ausgabe 42/2020

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 11

Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht im Zuge von kurzfristigen Änderungen an einem Strassenbauprojekt folgende Verkehrsvorschrift:

Friesstrasse Parkflächen

Das Stehenlassen von Motorwagen ist gestattet, Montag bis Samstag von 9.00 bis 20.00 Uhr, aber nur bis 2 Stunden und auf Parkuhfeldern gegen Gebühr: auf dem westlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Nr. 25, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Es werden aufgehoben:

Friesstrasse

In der Verfügung der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements vom 19.7.2019: Parkflächen. a. Das Stehenlassen von Motorwagen ist gestattet, Montag bis Samstag von 9.00 bis 20.00 Uhr, aber nur bis 2 Stunden und auf Parkuhfeldern gegen Gebühr: auf dem östlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Nr. 25, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung. b. Das Stehenlassen von Motorwagen ist gestattet, Montag bis Samstag von 9.00 bis 20.00 Uhr, aber nur bis 1 Stunde und auf Parkuhfeldern gegen Gebühr: auf dem östlichen Fahrbahnrand entlang den Liegenschaften Nrn. 10 und 12, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung. Parkflächen. Das Stehenlassen von Fahrrädern ist gestattet: auf dem westlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Eisfeldstrasse Nr. 6.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, mit stadtinterner Einsprache schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Ein Übersichtsplan befindet sich im Anhang. Massgebend ist allein der Verfügungstext.



Anhang

- Übersichtsplan